



ZUCHTORDNUNG

„Internationaler Club für Lhasa Apso und Tibet Terrier e.V.“ (ILT)



Beschluss der Mitgliederversammlung in Ailsfeld
vom 15.09.2012



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	5
2 Zuchtrecht	5
2.1 Züchter.....	5
2.2 Erstzüchter.....	5
2.3 Erneute Überprüfung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen.....	6
2.4 Verpflichtung zur Fortbildung.....	6
2.5 Anschriftenänderung.....	7
2.6 Zuchtmiete.....	7
2.7 Zuchtrechtsübertragung beim Kauf einer tragenden Hündin.....	7
2.8 Zwingerbuch.....	7
3 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung.....	8
3.1 Spezialzuchtrichter.....	8
3.2 Zuchtleiter.....	8
3.3 Zuchtkommission.....	9
3.4 Zuchtwarte.....	9
4 Zucht.....	10
4.1 Zucht Voraussetzungen.....	10
4.2 Zuchtzulassung.....	10
4.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere.....	11
4.3.1 Mindestalter.....	11
4.3.2 Höchstalter.....	11
4.3.3 Ausnahmeregelung.....	11
4.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung.....	11
4.5 Wurfstärke.....	12
4.6 Inzestzucht.....	12
4.7 Verpaarung entgegen der ZZO.....	12
5 Deckakt.....	13
5.1 Allgemeines.....	13
5.2 Deckmeldung.....	13
5.3 Deckbuch.....	13
5.4 Deckentschädigung.....	13

5.5	Verwendung von Deckrüden aus dem Ausland und anderen VDH-Vereinen.....	14
5.6	Künstliche Besamung.....	14
6	Zwingernamen, Zwingernamenschutz.....	14
6.1	Bedeutung des Zwingernamens.....	14
6.2	Bestandsschutz.....	14
6.3	Beantragung.....	15
6.4	Bestätigung.....	15
6.5	Zwingergemeinschaften.....	15
6.6	Verzicht auf einen Zwingernamen.....	15
6.7	Erlöschen des Zwingernamens.....	15
6.8	Welpen aus Zuchtmietverhältnissen u. Zuchtübertragungen.....	16
6.9	Wurfeintragung ohne Zwingernamen.....	16
6.10	Importhunde.....	16
6.11	Hunde im Doppelbesitz.....	16
7	Wurfmeldung, -abnahme und -eintragung.....	16
7.1	Wurfmeldung.....	16
7.2	Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer.....	17
7.3	Allgemeine Pflichten des Züchters.....	17
7.4	Wurfabnahme.....	17
7.5	Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch/Register.....	18
7.5.1	Meldepflicht für Würfe.....	18
7.5.2	Aufnahmevoraussetzung.....	18
7.5.3	Zuchtverbot.....	18
7.5.4	Erforderliche Belege.....	18
8	Zuchtbuch.....	19
8.1	Zuchtbuch.....	19
8.2	Führung des Zuchtbuches.....	19
8.3	Eintragungen.....	19
8.4	Einzeleintragungen.....	19
8.5	Eintragungssperre.....	19
8.6	Anerkennung anderer Zuchtbücher.....	20
9	Abstammungsnachweise.....	20
9.1	Allgemeines.....	20
9.2	Eigentum an der Ahnentafel.....	20

9.3 Besitzrecht.....	21
9.4 Auslandsanerkennung.....	21
9.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln.....	21
9.6 Eigentumswechsel.....	21
10 Zuchtgebühren.....	21
11 Verstöße und deren Verjährung.....	22
12 Verschiedenes.....	23
13 Schlussbestimmungen.....	23
14 Teilnichtigkeit.....	23

1 Allgemeines

Zweck des „Internationalen Clubs für Lhasa Apso und Tibet Terrier e.V.“ (ILT) ist die Reinzucht der Rassen Lhasa Apso und Tibet Terrier in der Bundesrepublik Deutschland nach dem bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) niedergelegten Standard Nr. 227 (Lhasa Apso) und Standard Nr. 209 (Tibet Terrier).

Das Internationale Zuchtreglement der F.C.I., die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sowie die von der Mitgliederversammlung erlassene Zuchtordnung (ZO) und Zuchtzulassungsordnung (ZZO) des ILT sind für Züchter und Rüdenhalter dieses Clubs verbindlich.

Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional erbgesunder, wesensfester Rassehunde. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmal, Rassetyp und rassetypisches Wesen, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten, hat.

Zuständig und damit verantwortlich für die kontrollierte Zucht im Rahmen seines Zuchtbuches ist der ILT. Dieses schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches und Erstellung von Abstammungsnachweisen ein.

Mit dieser ZO verpflichtet sich der ILT zur Verhinderung einer Ausbeutung der Zuchttiere und zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte.

2 Zuchtrecht

2.1 Züchter

Züchter im Sinne der ILT-Zuchtordnung ist, wer über das Zuchtbuch des ILT Lhasa Apso und Tibet Terrier züchtet und seine Würfe ausschließlich in dessen Zuchtbuch eintragen lässt.

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Besitzer einer Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

2.2 Erstzüchter

Als solche gelten alle Personen, die beabsichtigen, zum ersten Male im Rahmen der Zuchtordnung des ILT züchterisch tätig zu werden. Von ihnen sind folgende Eingangsbedingungen zu erfüllen:

- Antragstellung auf Erteilung eines internationalen Zwingernamenschutzes durch den VDH/ F.C.I.. Formloser Antrag mit drei Namensvorschlägen einzureichen beim Zuchtleiter mit der Angabe, ob der Zwingername dem Hundennamen vor- oder nachgestellt werden soll.
- Nachweis kynologischen Grundwissens durch das Ausfüllen eines sogenannten Züchterfragebogens
- Zuchtstättenerstbesichtigung zur Überprüfung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen durch einen Zuchtwart oder einer vom Zuchtleiter beauftragten Person. Die Fahr-

kosten (Kilometerpauschale lt. Gebührenordnung des VDH) sind dem Beauftragten des Clubs durch den Züchter zu erstatten.

Der Züchter verpflichtet sich, mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens ausschließlich Hunde nach der ILT-Zuchtordnung zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen (Vereinsstrafe) mit Zuchtverbot belegt werden.

2.3 Erneute Überprüfung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

Bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei (3) Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des ILT hin (s. 4.1. ZO) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtleiter durch den zuständigen Zuchtwart schriftlich zu bestätigen.

Bei Meldungen des zuständigen Zuchtwartes an den Zuchtleiter wegen einer vernachlässigten Zwingerführung und/oder wiederholter Beschwerden Außenstehender über die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters kann der Zuchtleiter einen Zuchtwart oder ein Mitglied der Zuchtkommission mit der Überprüfung der Zuchtstätte beauftragen und nach dem Ergebnis entsprechende Weisungen erteilen oder eine Zwingersperre mit Zucht- und Eintragsverbot aussprechen.

2.4 Verpflichtung zur Fortbildung

Im Rahmen der ZO des ILT steht den Züchtern ein Höchstmass an züchterischer Freizügigkeit zu. Den Züchtern obliegt aber auch die züchterische Verantwortung für die Durchsetzung der Zuchtziele des ILT. Um dieser gerecht zu werden ist es unumgänglich, dass sie bereit sind, sich ständig auf kynologischer Ebene fortzubilden. Züchtersammlungen werden im Rahmen der Mitgliederversammlungen des ILT und/oder mit Genehmigung des Vorstandes im Rahmen von Veranstaltungen der ILT-Gruppen abgehalten. Die Teilnahme an der Züchtersammlung ist für Züchter und Deckrüdenbesitzer Pflicht (mindestens einmal in zwei Jahren). Bei zweimaligem Fehlen wird der Züchter von der Welpenvermittlung ausgeschlossen. Der Besuch von Veranstaltungen des VDH und der Landesverbände ersetzt nicht die Teilnahme an Züchtersammlungen des ILT.

Erstzüchter werden erst dann in die Welpenvermittlung aufgenommen, wenn sie an einer Züchtersammlung des ILT teilgenommen haben. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich (vorheriger Deckakt), kann in Absprache mit der Zuchtleitung in Ausnahmefällen an einer entsprechenden, vom VDH ausgerichteten Schulung, teilgenommen werden.

2.5 Anschriftenänderung

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sind die Züchter verpflichtet, jede Namens- und Anschriftenänderung dem Kassenverwalter und Zuchtleiter unverzüglich mitzuteilen.

2.6 Zuchtmiete

Das Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters.

Dem Zuchtleiter des ILT ist vier (4) Wochen vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.

Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

Die Hündin soll ab dem Deckakt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

Der Mieter hat während der Aufzucht des Wurfes alle Pflichten eines Züchters zu übernehmen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen werden nur unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.7 Zuchtrechtsübertragung beim Kauf einer tragenden Hündin

Nach der Eigentumsübertragung einer tragenden Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter; vorausgesetzt, dass er die Zucht voraussetzungen des ILT erfüllt.

Nicht zulässig ist es, bei Abgabe einer Hündin zu verlangen, dass künftige Jungtiere aus dieser Hündin den Zwingernamen der Mutter führen sollen (sog. Zwingeraffix-Übertragung).

Züchterrechtsübertragungen werden nicht anerkannt, wenn die Hündin durch Händlerhände gegangen ist oder wenn einer der Parteien das Zuchtbuch gesperrt ist.

2.8 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgänge von Zuchthündinnen
- Name, Zuchtbuchnummer, Tätowier- oder Chip-Nr., Wurfdatum und Zuchttauglichkeitsnachweise (HD-Befunde, Augenbefunde des verwendeten Deckrüden sowie Anschrift des Eigentümers des Deckrüden.

- Deck-/Wurfstag sowie Abgänge von Jungtieren/Welpen durch Verkauf, Tod usw.

Zuständige Zuchtwarte und der Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

3 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Für die Aufgaben, die in der ZO festgelegt sind, setzt der ILT in eigener Zuständigkeit den Zuchtleiter, die Zuchtkommission, Zuchtwarte und Spezialzuchtrichter (Körmeister) ein.

Jeder Züchter im ILT hat die Besichtigung seines Zwingers (in begründeten Fällen auch unangekündigt) durch Beauftragte des Zuchtleiters zuzulassen. Die Beauftragten haben sich schriftlich auszuweisen.

3.1 Spezialzuchtrichter

Den Spezialzuchtrichtern obliegt in Abstimmung mit dem Zuchtleiter die Feststellung der Zuchttauglichkeit auf Zuchttauglichkeitsveranstaltungen des ILT.

Sie müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.

3.2 Zuchtleiter

Der Zuchtleiter wird vom Vorstand aus der Mitte des engeren Vorstandes bestellt. Er muss mindestens die an einen Zuchtwart gestellten Anforderungen erfüllen.

Dem Zuchtleiter obliegt insbesondere:

- Die Durchsetzung und Überwachung der Bestimmungen betreffs Zucht und Hundehaltung im ILT.
- Die Führung des Zuchtbuches
- Die fachliche Qualifizierung und Festlegung des Aufgabenbereiches der Zuchtwarte.
- Die Durchführung der fachlichen Schulungen der Züchter und der Züchtersammlungen. Diese sind jährlich einzuberufen mit dem Ziel, alle einschlägigen Probleme der Zucht, Haltung, Ernährung und Pflege der vom ILT betreuten Rassen zur Diskussion zu stellen und gemeinsame Zielvorstellungen zu beraten.
- Die Bewilligung von Sondergenehmigungen, soweit diese gemäß der VDH- und ILT-Zuchtordnung möglich sind.
- Die Festsetzung der Termine für die Zuchttauglichkeitsveranstaltungen.
- Die Einsetzung von Zuchtwarten und deren Abberufung nach Absprache mit dem Vorstand.
- In Absprache mit dem Vorstand die Verhängung von Zuchtsperre und Zuchtbuchsperrung in begründeten Einzelfällen. Vorab ist die Zuchtkommission anzuhören.

3.3 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden des ILT, der für die Dauer von drei (3) Jahren gleichzeitig Vorsitzender der Zuchtkommission ist, dem Zuchtleiter als stellvertretendem Vorsitzenden und noch drei (3) weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Sind Zuchtleiter und 1. Vorsitzender dieselbe Person, so müssen vier (4) Personen gewählt werden.

Die Beisitzer der Zuchtkommission sollen erfahrene Züchter sein, wobei bei den Wahlen darauf geachtet werden sollte, dass die betreuten Rassen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.

Scheiden Beisitzer aus, so wählt die Zuchtkommission für die noch ausstehende Amtszeit einen Nachfolger für die entsprechende Rasse (§ 32, 2. Satzung).

Die Zuchtkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auch schriftliche Beratung und Abstimmung ist zulässig.

Zuchtleiter und Zuchtkommission werden beratend für die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Ehrenrat tätig.

Dem Vorsitzenden der Zuchtkommission sind alle Anträge zur Mitgliederversammlung, die sich mit Fragen der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassemerkmale befassen, zuzuleiten. Er hat die Stellungnahme der Zuchtkommission herbeizuführen. Die Stellungnahme ist bei der Beratung der Anträge in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3.4 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Zuchtwarte sind verpflichtet, Verstöße gegen die Zuchtordnung dem Zuchtleiter bekannt zu geben und jeden ihnen bekannt werdenden Fall, in dem ein Tier für die Zucht unbrauchbar erscheint, dem Zuchtleiter zu melden.

Ebenso sind sie verpflichtet, jeden Fall einer unsachgemäßen Unterbringung oder Versorgung der Hunde eines Züchters dem Zuchtleiter zu melden.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Zuchtleiter zuständig. Die Berufung der Zuchtwarte erfolgt durch den Zuchtleiter.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des ILT vom Zuchtleiter ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung mindestens drei (3) Würfe tibetischer Hunde, die vom ILT festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung, sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

Das Amt des Zuchtwartes ist ehrenamtlich auszuüben. Barauslagen des Zuchtwartes einschließlich evtl. Postgebühren sind vom Züchter zu ersetzen. Die Kilometerpauschale bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges richtet sich nach den Bestimmungen des VDH.

Weitere Einzelheiten regelt die Ausbildungsordnung für Zuchtwarte.

4 Zucht

4.1 Zuchtvoraussetzungen

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die vom VDH/F.C.I. anerkannte Ahnentafeln haben.

Nicht für die Zucht zugelassene Hunde siehe Zuchtzulassungsordnung.

Gezüchtet werden darf nur bei:

- Gewährleistung der art- und tierschutzgerechten Haltung der Hunde sowie bei
- Gewährleistung der art- und tierschutzgerechten Aufzucht der Welpen.

Diese beinhalten neben einer ständigen persönlichen Zuwendung des Züchters und seiner Familie eine angemessene artgerechte Ernährung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung, bei der dem artgemäßen, rassespezifischen Bewegungsbedürfnis dieser Hunde Rechnung getragen wird. Eine Käfighaltung ist auszuschließen. Grundsätzlich lehnt der ILT eine Zwingerhaltung ab, denn Wesen, Konstitution und Haarkleid lassen eine Haltung im Freien nur noch bedingt zu. Wo sich aus triftigen Gründen eine zeitweise Unterbringung in einem „Hundehaus“ nicht vermeiden lässt, sind zumindest die gesetzlichen Mindesthaltungsbedingungen zu beachten, wie sie in der „Verordnung über das Halten von Hunden im Freien“ (VHHF) niedergelegt sind.

- Nachgewiesener Zuchttauglichkeit der Zuchthunde entsprechend der ZZO des ILT
- Schutz eines Zwingernamens für den Züchter.

Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1 Nr. 3a laut „Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ vom 01.07.1988 ist bei der Haltung von mehr als drei Zuchthündinnen (unabhängig von der Rasse) die Erlaubnis über das „gewerbsmäßige Züchten und Halten von Hunden“ bei der unteren Veterinärbehörde einzuholen. Diese Bescheinigung ist auf Anforderung dem Zuchtleiter vorzulegen.

4.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde,

- die dem Erscheinungsbild des Rassestandards nicht entsprechen,
- die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben - die das Höchstalter überschritten haben,
- die Forderungen des ILT hinsichtlich der Freiheit von erblichen Defekten nicht erfüllen.

Nähere Ausführungen hierzu enthält die Zuchtzulassungsordnung

4.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

4.3.1 Mindestalter

Hündinnen: 18 Monate beim ersten Deckakt

Rüden : 14 Monate beim ersten Deckakt

4.3.2 Höchstalter

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.

(Decktag — Stichtag).

Rüden können zeitlich unbegrenzt zur Zucht eingesetzt werden

4.3.3 Ausnahmeregelung

Hündinnen dürfen nur in begründeten Einzelfällen nach Vollendung des 8. Lebensjahres für einen weiteren Wurf zur Zucht verwendet werden. Begründbare Einzelfälle setzen voraus:

- Dass die Hündin der höchsten Formwertklasse angehört.
- Dass der Nachwuchs der Hündin qualitätsmäßig über dem Durchschnitt steht.
- Dass die Hündin bisher nicht regelmäßig für die Zucht verwendet wurde und
- weniger als sechs (6) Würfe aufgezogen hat.
- Der Wurf muss vor Vollendung des 9. Lebensjahres erfolgen.
- Die Hündin muss erneut auf einer Zuchtzulassungsveranstaltung (Ankörung) vorgestellt werden. Der Antrag zu einer Ausnahmeregelung muss rechtzeitig und schriftlich beim Zuchtleiter gestellt werden, der die Entscheidung der Zuchtkommission herbeiführt. Dem Antrag ist beizufügen eine aktuelle Kopie der Ahnentafel sowie weitere Unterlagen, aus denen sich der Antrag begründet.

4.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei (2) Würfe haben. (Stichtag ist der Decktag).

Eine Ausnahmeregelung kann für diese Hündinnen bei der Zuchtleitung gestellt werden. Die Zuchtleitung wird dann in Abstimmung mit der Zuchtkommission eine Entscheidung herbeiführen. Es wird dabei eine Karenzzeit zum Belegen der Hündin von 4 Wochen vor Ablauf der 24-Monatsfrist eingeräumt. Keine Ausnahmeregelung gilt für Welpenstärken, wie sie unter § 4.5 der ZO beschrieben sind.

Eine Hündin, die sechs (6) Würfe aufgezogen hat, darf nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

Eine Hündin, die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden wurde, darf mit Rücksicht auf ihre Gesundheit nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

4.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke durch den Züchter ist mit dem Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren.

Bei Würfen von acht (8) und mehr Tibet Terrier-Welpen oder bei Würfen von sieben (7) und mehr Lhasa Apso-Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfstag wieder belegt werden.

Dieses gilt auch für Hündinnen, deren Wurfstärke in diesen Fällen durch Ammenaufzucht reduziert worden ist.

Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Nur wenn dies nicht möglich ist und/oder die Gesundheit der Hündin bedroht ist, ist Ammenaufzucht gestattet. Hiervon ist dem Zuchtleiter und dem zuständigen Zuchtwart unverzüglich Kenntnis zu geben.

4.6 Inzestzucht

Inzestverpaarungen sind Verpaarungen von Verwandten ersten Grades wie

- Vater X Tochter
- Mutter X Sohn
- Bruder X Schwester

Hierzu zählen auch Hunde, deren Abstammung aus vorherigen und späteren Verpaarungen der gleichen Eltern resultiert. Je mehr Genorte durch die Inzucht reinerbig werden und die gewünschten Merkmale zur Ausprägung bringen, desto weniger Fitness besitzt das Tier, d. h. die sogenannte Inzuchtdepressionen, wie verringerte Vitalität, geringe Fruchtbarkeit und Aufzuchtleistung, Zunahme der Krankheitsanfälligkeit, verminderte Lebenserwartung, stellen sich in verstärktem Maße ein. Inzestzucht sollte daher nur unter der Beachtung der daraus entstehenden Gefahren betrieben werden. Inzestverpaarungen können nur in Ausnahmefällen vom Zuchtleiter genehmigt werden.

4.7 Verpaarung entgegen der ZZO

Diese sind dem Zuchtleiter unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Wurfeintragung erfolgt nur gegen die Entrichtung der 3-fachen Gebühr.

Im Wiederholungsfall erfolgt Zuchtsperre bis zu 12 Monaten, die bei weiteren gleichartigen Verstößen verlängert werden kann.

Die Nachkommen aus Verpaarungen, deren Eltern die Bestimmungen der Zuchttauglichkeit nicht erfüllen, sind von der Zuchtverwendung ausgeschlossen, bis die Zuchttauglichkeit beider Eltern und die eigene Zuchttauglichkeit nachgewiesen sind.

5 Deckakt

5.1 Allgemeines

Züchter und Rüdenbesitzer haben sich vor einem Deckakt durch Einsichtnahme in die Ahnentafeln, HD- und Augenuntersuchungsbefunde zu vergewissern, dass beide Hunde zur Zucht zugelassen sind und keine Zuchtsperre besteht. Unzulässig ist der Einsatz von Zuchthunden für Paarungen, deren Würfe nicht in das Zuchtbuch des ILT oder eines anderen VDH-Mitgliedsvereins bzw. eines ausländischen F.C.I.-Mitgliedsvereins eingetragen werden sollen.

Rüden, denen das Zuchtbuch des ILT gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

5.2 Deckmeldung

Die Züchter sind verpflichtet, dem Zuchtleiter jeden Deckakt mittels der Deckbescheinigung innerhalb einer Woche zu melden.

Deckrüdenbesitzer haben jeden Deckeinsatz ihres Rüden außerhalb des ILT ebenfalls dem Zuchtleiter zu melden.

5.3 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Darin sollten Angaben des Deckrüden und der von ihm belegten Hündin unverzüglich festgehalten werden.

Ebenfalls sollten folgende Mindestangaben enthalten sein: Decktag, Name des Deckrüden mit Zuchtbuchnummer, Name der Hündin mit Zuchtbuchnummer, Wurfleistung.

Empfohlen wird hierfür das Zwingerbuch des VDH

Zuständiger Zuchtwart und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

5.4 Deckentschädigung

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, auch beim Nachdecken einer leer gebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

5.5 Verwendung von Deckrüden aus dem Ausland und anderen VDH-Vereinen

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom ILT geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung.

Dies gilt auch für Rüden, die im Besitz eines Mitgliedes eines anderen VDH-Zuchtvereines sind.

5.6 Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung muss nach den Bestimmungen des internationalen Zuchtreglements der F.C.I. erfolgen. Es ist die Genehmigung des Zuchtleiters einzuholen.

Die Samengewinnung und -übertragung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, in einem Attest bescheinigen, dass das Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt.

Dieses Attest muss außer dem Name des Rüden, Zuchtbuchnummer, Tätowier- oder Chip-Nr. sowie Name und Anschrift des Besitzers enthalten.

Der Tierarzt, der die Hündin besamt, muss bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Name und Zuchtbuchnummer, sowie Tätowier- oder Chip-Nr. der Hündin sowie Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt werden.

6 Zwingernamen, Zwingernamenschutz

6.1 Bedeutung des Zwingernamens

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Der Name wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter durch den VDH/F.C.I. geschützt ist. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

Einen Anspruch auf Namensschutz haben nur Züchter, die in einem Rassehunde-Verein züchten, der Mitglied im VDH/ F.C.I. ist.

6.2 Bestandsschutz

Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Namen unterscheiden. Betreuen mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe(n) Rasse(n), so muss sicher gestellt sein, dass der beantragte Name nicht bereits vergeben wurde. Gebühren werden von dem Verein erhoben, für dessen Züchter der Zwingernamenschutz erteilt wurde. Dieser hat Bestandsschutz gegenüber allen späteren Anträgen.

6.3 Beantragung

Der Antrag auf Zwingernamenschutz ist über den Zuchtleiter an den VDH zu stellen. Da sich der zu schützende Name von allen anderen, bereits vergebenen, unterscheiden muss, wird empfohlen, bis zu drei (3) Namensvorschläge einzureichen.

6.4 Bestätigung

Zur Bestätigung seines geschützten Namens erhält der Antragsteller/ Züchter eine Zwingerschutzkarte. Diese bleibt Eigentum des VDH und kann von diesem auch jederzeit eingezogen werden. Spätere Eintragungen (beispielsweise Gründung einer Zwingergemeinschaft) dürfen nur durch den VDH erfolgen.

6.5 Zwingergemeinschaften

Zwingergemeinschaften müssen durch den Zuchtleiter genehmigt werden.

Auch eine spätere Erweiterung durch Hinzunahme einer weiteren Person(en) ist möglich.

Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Bei Zwingergemeinschaften über die F.C.I.-Landesgrenzen hinweg bedarf es der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, in dem die Wurfeintragung erfolgen soll.

Vertragliche Regelungen bezüglich des Zwingernamens und der Eigentumsrechte sind als Genehmigungsvoraussetzungen vorzulegen.

6.6 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Zuchtleiter verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

6.7 Erlöschen des Zwingernamens

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern nicht ein Erbe die Übertragung des Namens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Inhabers nicht an einen anderen Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende, vom ILT zu genehmigende, vertragliche Regelungen möglich.

6.8 Welpen aus Zuchtmietverhältnissen u. Zuchtübertragungen

siehe 2.6 und 2.7 der Zuchtordnung

6.9 Wurfeintragung ohne Zwingernamen

Hat sich ein Züchter keinen Zwingernamen schützen lassen, wird für die zur Eintragung kommenden Hunde der Nachname des Züchters gewählt. Der Zuname wird dem Rufnamen der Hunde in Klammern nachgesetzt. Die weiteren Vorgaben der ZO und ZZO müssen in jedem Falle erfüllt sein.

6.10 Importhunde

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und keine zusätzlichen Zwingernamen eingetragen.

6.11 Hunde im Doppelbesitz

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zucht-recht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwin-gergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehund-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

7 Wurfmeldung, -abnahme und -eintragung

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Zuchtleiter des ILT unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfakt auf dem entsprechenden Formblatt des ILT zu melden.

Hierbei ist anzugeben:

- Name der Zuchthündin
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift
- Datum des Wurfes
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht, auch die Totgeburten
- Farbe und Zeichnung
- festgestellte Anomalien
- Afterkrallen, Nabelbrüche

Eine entsprechende Meldung sollte auch an die Geschäftsstelle zur Aufnahme in die Verbandszeitung „Unser Rassehund“ und ins Internet (Welpenvermittlung) sowie zur Welpenvermittlungsstelle erfolgen.

Bei Erstzüchtern veranlasst der Zuchtleiter eine Wurferstabnahme durch den zuständigen Zuchtwart innerhalb der ersten zwei Lebenswochen. Außer der Überprüfung des Zustandes der Mutterhündin und der Welpen soll der Zuchtwart beratend tätig sein und den Züchter auf evtl. Mängel hinweisen. Dem Zuchtwart sind die Fahrtkosten vom Züchter zu erstatten.

7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen.

(s. hierzu auch 4.1 der ZO)

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach (mindestens 3 x) zu entwurmen. Bei der Wurfabnahme hat er durch Vorlage der Internationalen Impfausweise den Nachweis zu erbringen, dass alle Welpen mit dem notwendigen Impfschutz versorgt wurden.

Als Mindestanforderung gelten die Impfungen gegen Staupe (S), Leptospirose (L), Parvovirose (P), Infektiöse Leberentzündung (H) in der 8. Lebenswoche sowie eine Wiederholungsimpfung in der 12. Lebenswoche, sofern die Welpen noch beim Züchter sind.

Vor der Wurfabnahme sind alle Welpen mittels Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 zu kennzeichnen.

Bis zur Wurfabnahme haben sich alle Welpen des abzunehmenden Wurfes und die Mutterhündin in der Zuchtstätte des Züchters zu befinden.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe der Welpen zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte sowie an den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem ILT und Sperrung des Zuchtbuches geahndet.

7.4 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme durch den zuständigen Zuchtwart darf nicht vor Vollendung der achten (8.) Lebenswoche der Welpen beim Züchter erfolgen. Alle Welpen und die Mutterhündin haben bei der Wurfabnahme anwesend zu sein.

Der wurfabnehmende Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht und prüft die im „Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch“ geforderten Angaben hinsichtlich deren Vollständigkeit und Richtigkeit.

Der Wurfabnahmebericht muss alle wesentlichen Angaben zum Wurf beinhalten. Bei der Beurteilung jedes Welpen sind festgestellte Mängel hinsichtlich Gebissstellung, Zahnfehler, vorhandene Nabelbrüche, Afterkrallen, bei Rüden der Entwicklungsstand der Hoden zu vermerken.

Der Zustand der Zuchtstätte, die Aufzuchtbedingungen der Welpen und deren Verhalten sowie der Zustand der Mutterhündin sind einzuschätzen.

Die Art der Kennzeichnung und die zugehörigen Angaben für jeden Welpen sowie das Vorhandensein des Impfpasses für jeden Welpen sind vom Zuchtwart mit Angabe des Datums durch seine Unterschrift auf dem Wurfabnahmebericht zu bestätigen. Der Züchter erhält eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes.

7.5 Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch/Register

7.5.1 Meldepflicht für Würfe

Die Züchter des ILT sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung in das Zuchtbuch/Register zu melden.

- Eingetragen werden daher alle Würfe, die die Voraussetzungen der ZO erfüllen.
- Zur Eintragung gelangen aber auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen oder die beispielsweise als dritter Wurf einer Hündin in 24 Monaten nicht zulässig sind.

7.5.2 Aufnahmevoraussetzung

Die Voraussetzung der Aufnahme der Würfe in das Zuchtbuch ist gegeben, wenn beide Elterntiere in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Die Nichterfüllung der Zuchtzulassung nach der ZZO wird im Zuchtbuch und den Ahnentafeln/Abstammungsnachweisen eingetragen.

7.5.3 Zuchtverbot

Handelt es sich um nicht heilbare Mängel, z. B., dass ein zuchtausschließender Fehler vorliegt), so werden der davon betroffenen Elternteil sowie die Welpen des Wurfes mit Zuchtverbot belegt. (siehe hierzu auch 4.7 der ZO).

7.5.4 Erforderliche Belege

Mit dem Antrag auf Wurfeintragung sind dem Zuchtleiter einzureichen:

- die Originalahnentafel der Hündin,
- die Deckbescheinigung mit Kopie der Ahnentafel des Rüden,
- die Befundergebnisse der aktuellen Augenuntersuchungen für Rüde u. Hündin,
- die Befundergebnisse der Gentests CCL + PLL für Rüde u. Hündin
- das Wurfabnahmeprotokoll (Blatt 1 u. 2),
- evtl. Nachweise über errungene Championate und Siegertitel

8 Zuchtbuch

8.1 Zuchtbuch

In das Zuchtbuch werden solche Hunde eingetragen, die nach den Bestimmungen des VDH/ F.C.I. und des ILT gezüchtet wurden und deren Abstammung über drei (3) Generationen lückenlos in VDH/F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind.

8.2 -Führung des Zuchtbuches

Verantwortlich für die Führung des Zuchtbuches ist der Zuchtleiter. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine externe Zuchtbuchstelle mit der Erstellung der Ahnentafeln betraut werden.

Das Zuchtbuch ist nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ zu führen.

Die Zuchtbücher des ILT werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

8.3 -Eintragungen

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip und Zuchtbuchnummern nebst Angaben ihrer Fellfarbe.

Aufgeführt werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere bis zur 4. Generation, ihre Siegertitel, HD-Grade und Augenuntersuchungsergebnisse.

Aufgezeichnet werden ferner alle zucht- und ausstellungsausschließenden Fehler, die bei der Wurfabnahme festgestellt wurden.

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass im Zuchtbuch eine fortlaufende und lückenlose nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und die Art der Eintragungsmaßnahmen klar ersichtlich ist.

8.4 Einzeleintragungen

Grundsätzlich werden nur ganze Würfe, d.h. alle zur Aufzucht gekommenen Welpen eines Wurfes in das Zuchtbuch übernommen, zu deren Meldung der Züchter verpflichtet ist.

Einzeleintragungen sind die Ausnahme und bedürfen der Zustimmung des Zuchtleiters/ Zuchtkommission.

8.5 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- Alle Nachkommen von Elterntieren, deren Züchter das Zuchtbuch gesperrt wurde.
- Alle Welpen, die von einem Rüden anderer Rasse oder nicht eintragungsfähigen Elterntieren stammen.
- Alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist

Hunde, die für die Zucht im ILT gesperrt wurden, werden unter Angabe des Grundes im Anhang des Zuchtbuches geführt.

8.6 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der ILT erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

9 Abstammungsnachweise

Als Abstammungsnachweise gelten F.C.I. anerkannte Ahnentafeln. Diese gewährleisten die Identität der auf ihnen vermerkten Eintragungen mit denen vom Zuchtbuch.

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Eintragungen auf Ahnentafeln, die für die Zucht maßgeblich sind, beispielsweise HD-Befund, Augenuntersuchungsbefund und Bestätigung der Zuchttauglichkeit, werden vom Zuchtleiter eingetragen.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe einzutragen; dieses wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

Eintragungen hinsichtlich der Eigentums- und Besitzverhältnisse sind vom Züchter oder Verkäufer vorzunehmen. Sind Eigentümer und Besitzer nicht identisch, ist beider Namen auf dem Abstammungsnachweis einzutragen.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des ILT. Im Falle des Todes des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der Todesursache unverzüglich an den Zuchtleiter einzuschicken. Auf Wunsch kann die ungültig erklärte Ahnentafel an den Eigentümer zurückgegeben werden.

Bei der Übernahme von ausländischen Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins der FCI und aus Amerika, darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden. Dieser Hund muss jedoch in das Zuchtbuch des ILT übernommen werden und erhält eine Übernahmeahnentafel des ILT. Dies gilt für importierte Hündinnen und Rüden gleichermaßen. Für sie muss spätestens nach der erfolgreichen Zuchtzulassung eine Übernahmeahnentafel bei der Zuchtleitung beantragt werden.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Besitzer des Hundes.

Während der Dauer einer Zuchtmiete geht das Besitzrecht des Mieters dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem ILT besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der ILT kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der ILT die Ahnentafel bis zu Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind unter Angabe von Name und Anschrift der neuen Besitzer formlos an den ILT zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH fertigt der ILT/VDH nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

9.6 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

10 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des ILT festgesetzt.

11 Verstöße und deren Verjährung

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Zuchtleiter des ILT.

Jedes Mitglied muss dem Zuchtleiter des ILT umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperr durch den Zuchtleiter verhängt werden.

Gegen dessen Entscheidung kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang die Zuchtkommission angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Halten die Zuchtkommission und/oder der Zuchtleiter die Verstöße des Züchters für so schwerwiegend, so kann sie ein Verfahren vor dem Ehrenrat beantragen.

Ferner kann er die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig machen. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperr verhängt werden. Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt.

Zuchtsperren von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrren sind in den Vereinsmitteilungen des Verbandsblattes zu veröffentlichen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperr beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperr ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperr eingerechnet.

Wird gegen einen Züchter eine Sanktion ausgesprochen, in der für einen zukünftigen weiteren Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen schwerwiegendere Maßnahmen angekündigt werden, so gilt diese Ankündigung nicht mehr, wenn seit der Aussprache der Sanktion eines fahrlässig begangenen Verstoßes 3 Jahre bzw. wenn seit Ausspruch der Sanktion eines vorsätzlich begangenen Verstoßes mehr als 8 Jahre vergangen sind.

Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der Zuchtleiter in Verbindung mit der Zuchtkommission. Gegen deren Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht (Ehrenrat) binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

12 Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des ILT sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des ILT/VDH eingetragen werden sollen.

13 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Zuchtordnung wurde mit den hier angegebenen Veränderungen auf der Mitgliederversammlung des ILT am 25.09.2004 in Wendeburg einstimmig angenommen. Weitere Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung des ILT am 18.09.2010 und 01.10.2011 in Alsfeld einstimmig angenommen.

Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

14 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.